PUBLICANDUM.

Da das Directoire Executif zu Paris nach einem so eben eingegangenen Schreiben des dortigen Königlich Preußischen Gesandten von Sandoz Rollin, dem französischen Gouvernements-Commissaire Rudler den Befehl ertheilet hat, mit allen auf die vorgehabte Organisation abzweckenden Maasregeln in den Königlich Preußischen Provinzen disseits Rheins Anstand zu nehmen; so wird dieses dem Publikum in der Absicht hiermit vorläufig und ungesäumt bekandt gemacht, damit dasselbe durch etwaige dem Beschluß des Directoire Executif zuwider laufende Vorkehrungen der vielleicht noch nicht davon unterrichteten französischen Unterbeamten, sich nicht irre führen lassen möge. ~~Cleve~~ den 29sten Febr. 1798.

Jelitzen
Landes Administrations Collegium
des Herzogthums Geldern

Heinitz

Müller.

Simons Secretarius